

Mitteilung	5721/2019	Fachbereich 1 Herr Buttner
Unterrichtung des Stadtrates gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 GemO; Prüfungsmittelungen des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz zur Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Mayen		
Folgenden Gremien zur Kenntnis: Stadtrat		

Information:

Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz hat im Jahr 2017 gemäß § 110 Abs. 5 GemO i.V.m. § 111 Abs. 1 LHO die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Mayen ab dem Jahr 2013 insbesondere in den folgenden Bereichen geprüft:

- Verwaltungssteuerung
- Finanzen
- Jugendamt (Prüfungsschwerpunkt)
- Räumliche Planung
- Tiefbau
- Grundstücks- und Gebäudemanagement, Betriebshof, zentrale Vergabestelle.

Nach dem die Prüfungsmittelungen der Stadtverwaltung mit Schreiben vom 12.11.2018 übersendet worden sind, hat diese mit den Schreiben vom 24.01.2019 und 18.03.2019 Stellung zu den einzelnen Feststellungen bezogen.

Die wesentlichen Ergebnisse können wie folgt zusammengefasst werden (vgl. S. 3 bis 5 der Prüfungsmittelungen des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz zur Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Mayen vom 11.07.2019, Az. 6-P-7213-22-3/2017):

1. Haushaltswirtschaft

a) Wesentliche Feststellungen des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz

Der Haushalt der Stadt konnte letztmals 2008 ausgeglichen werden. Die Ergebnisrechnungen der Jahre 2013 bis 2017 wiesen Fehlbeträge zwischen 1,3 Mio. € und 4,9 Mio. € aus. Die Planung der Folgejahre war ebenfalls nicht ausgeglichen. In den Ergebnishaushalten fehlten 0,9 Mio. € (2018) und 0,1 Mio. € (2019). Die Stadt erwirtschaftete im Prüfungszeitraum keine „freie Finanzspitze“. Es standen keine ausreichenden Eigenmittel zur Verfügung, um den Schuldendienst für Investitionskredite zu finanzieren. Das bilanzielle Eigenkapital hat sich innerhalb von fünf Jahren um fast 38 % von 26,5 Mio. € auf 16,6 Mio. € verringert. Sowohl die Verschuldung aus Investitionskrediten als auch diejenige aus Liquiditätskrediten war überdurchschnittlich. Letztere stieg im Vergleich der Jahre 2012 und 2017 um 125 %

auf 43 Mio. € Das entsprach der zweithöchsten Pro-Kopf-Verschuldung der großen kreisangehörigen Städte. Die hohe Verschuldung sowie die mittelfristig erwarteten Deckungslücken im Ergebnishaushalt der Jahre 2020 bis 2022 von insgesamt 1,8 Mio. € erfordern, dass die Stadt alle Möglichkeiten nutzt, um das gesetzliche Gebot des Haushaltsausgleichs zu erreichen Eine Kompensation der angenommenen Fehlbeträge kann durch - verfassungsrechtlich unbedenkliche - Hebesätze der Grundsteuer B zwischen 583 % (2020) und 468 % (2022) erreicht werden Soweit die Defizite nicht anderweitig beseitigt werden können, muss die Stadt zum Haushaltsausgleich führende Hebesätze festsetzen.

Das im Rahmen der stichprobenweise durchgeführten Prüfung ermittelte und finanziell bezifferbare Konsolidierungspotenzial der Stadt belief sich auf 2,3 Mio. €, davon 0,6 Mio € jährlich und 1,7 Mio. € einmalig. Näheres kann der Anlage 1 entnommen werden.

b) Äußerung der Verwaltung

Die Darstellungen des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz beziehen sich auf den Prüfungszeitraum der Jahre 2013 bis 2017 und lassen insofern die jüngsten Entwicklungen der Haushaltswirtschaft außen vor. Zwar ergab sich für den Haushaltsplan im Ergebnishaushalt 2018 der dargestellte Fehlbetrag. Nach dem mittlerweile vorliegenden, allerdings noch nicht festgestellten Jahresabschluss ergibt sich ein gegenüber dem Plandefizit von rund 1,37 Mio. € verringerter tatsächlicher Fehlbedarf i.H.v. rund 633 T €. Zu erwähnen ist diesbezüglich, dass hierin eine ergebnisschmälernde Rückstellung i.H.v. rund 373 T€ enthalten ist, die aufgrund der anhängigen Klageverfahren im Zuge der Vollverzinsung der Gewerbesteuer gebildet werden musste. Insgesamt ist das Jahresergebnis 2018 das Beste seit Einführung der doppischen Rechnungslegung im Jahr 2009 und stellt insbesondere eine erhebliche Verbesserung gegenüber dem Jahr 2017 dar, in dem ein Fehlbetrag i.H.v. 4,17 Mio. € zu verzeichnen war. Im Übrigen konnte durch die mittlerweile finalisierten Verhandlungen mit dem Landkreis Mayen-Koblenz in Bezug auf die Kostenerstattung für das Jugendamt gemäß § 25 Abs. 3 LFAG eine deutliche Verbesserung für die Stadt Mayen erreicht werden, die rückwirkend ab dem Jahr 2017 zu erhöhten Zahlungen für das hiesige Jugendamt führen wird.

2. Feststellungen zum Verwaltungshandeln

Die Aufgabenstellungen im Jugendamt haben insbesondere in den Jahren 2009 bis 2014 sowohl qualitativ als auch quantitativ erheblich an Dynamik gewonnen. Im Übrigen war diese Zeit von einem häufigen Wechsel der Jugendamtsleitung geprägt. Aus diesem Grund hatte die Verwaltung dem Stadtrat im Jahr 2015 vorgeschlagen ein externes Unternehmen mit der Untersuchung des Jugendamtsbereiches hinsichtlich der Arbeitsabläufe, der eingesetzten Software und der personellen Ausstattung zu beauftragen. Im Ergebnis erfolgte eine notwendige Personalausweitung, die Anpassung diverser Arbeitsabläufe sowie der Einsatz weiterer Software. Die Umsetzung der aus der Untersuchung resultierenden Maßnahmen war im Prüfungszeitraum noch nicht erfolgt. Insofern stellen die Prüfungsfeststellungen eine Momentaufnahme dar, die aufgrund der Umsetzung der Maßnahmen zukünftig nicht mehr auftreten sollten.

Nr.	Feststellung des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz	Äußerung der Verwaltung
1	Zwischen der Stadt und ihren Beteiligungen bestand noch kein gemeinsames Liquiditätsmanagement.	Ein Liquiditätsmanagement zwischen der Stadt und den Eigenbetrieben ist aufgrund der gegenwärtigen Zinslage nicht zielführend, da sich hierdurch keine Vorteile erreichen lassen.
2	Bei den Berechtigungen im Finanzwesen und dem Betrieb von Registrierkassen waren Anforderungen der Kassensicherheit zum Teil nicht gewährleistet.	Die Feststellungen des Rechnungshofes führten nicht zu einer grundlegenden Beeinträchtigung der Kassensicherheit. Zwischenzeitlich sind zudem bargeldlose Zahlungsmöglichkeiten mit dem Ziel der erheblichen Verringerung der Nutzung von Bargeld implementiert worden. Zudem wird bei der Inanspruchnahme von elektronischen Verwaltungsleistungen die Möglichkeit zur ebensolchen Zahlung angeboten-
3	Kassenanordnungen zu Zahlungseingängen wurden teilweise zu spät erstellt.	Die vom Rechnungshof Rheinland-Pfalz angesprochenen Buchungen stellen auf regelmäßige Zahlungen einer Vielzahl von Personen (z.B. Teilnehmergebühren VHS) ab. Diese wurden in der Vergangenheit zunächst mit einer Anordnung verbucht und zu einem festgelegten Zeitpunkt turnusgemäß aufgeteilt. Diese

Nr.	Feststellung des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz	Äußerung der Verwaltung
		Verfahrensweise wurde bereits in der Vergangenheit sukzessive reduziert.
4	Möglichkeiten der automatisierten Buchung von Einzahlungen blieben ungenutzt.	Die Empfehlung wird umgesetzt. Ein erster Verfahrenstest wird derzeit durchgeführt.
5	In der Verwaltung befanden sich vergleichsweise viele Zahlstellen.	Die Anzahl der Zahlstellen wurde, soweit es der Bürgerfreundlichkeit nicht abträglich ist, reduziert. Im Übrigen wird auf die Darstellungen zu Ziffer 2. verwiesen.
6	Die Arbeitsabläufe in der Verwaltungsvollstreckung waren optimierungsbedürftig.	Die Binnenorganisation der Stadtkasse wurde überprüft und angepasst. Im Übrigen wird für das Vollstreckungsverfahren nunmehr eine spezielle Software genutzt und in diesem Zuge die Abläufe weiter optimiert.
7	Die Aufgabenverteilung in der wirtschaftlichen Jugendhilfe war effizienter zu gestalten. Die Akten des Jugendamts enthielten nicht alle für die Leistungsgewährung relevanten Unterlagen. Bei der Abrechnung ambulanter Hilfen fehlten zum Teil nachvollziehbare Angaben der Leistungsanbieter, die für Steuerungszwecke benötigt werden. In zwei Fällen der Sozialpädagogischen Familienhilfe führten zu Unrecht gewährte Leistungen für den Lebensunterhalt zu Überzahlungen von 13 000 €	Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz stellt in seinen Ausführungen fest, dass ein Überhang an Stellenanteilen des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes und ein Fehlbedarf an Stellenanteilen des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes vorhanden sind. Dem wurde durch die Umverteilung von Aufgaben nicht vollständig begegnet. Zudem hat die Stadt als Trägerin des Jugendamtes im Jahr 2016 eigenständig eine Organisationsuntersuchung durchgeführt und die Ergebnisse umgesetzt. Insofern ist die Aktenführung nunmehr einheitlich geregelt. Soweit Angaben gefehlt haben, wurden die Anbieter angeschrieben und zu einer Korrektur angehalten.
8	Kostenbeiträge für Leistungen der Jugendhilfe wurden verspätet oder zu gering festgesetzt.	Es erfolgte eine Überprüfung der Kostenbeiträge durchgeführt. Hier konnten grundsätzlich keine Ergebnisse erzielt werden. Es konnten

Nr.	Feststellung des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz	Äußerung der Verwaltung
		in Einzelfällen geringfügige Kostenbeiträge nachgängig ermittelt werden. Dies wurde der Eigenschadenversicherung gemeldet.
9	Gegenüber Jugendhilfeleistungen vorrangige Ansprüche wurden nicht immer geltend gemacht.	Gegenständlich sind die Berufsausbildungsbeihilfen, Überleitung von Kindergeld und Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz. Hinsichtlich der Berufsausbildungsbeihilfen wurde der Schaden ermittelt und dieser wird der Eigenschadenversicherung angezeigt. Die Überleitung von Kindergeld erfolgt stets, soweit der leistungsverpflichtete keine Zahlungen leistet, für eine vorgelagerte Überleitung bleibt kein Raum. Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz sind in sechs Fällen einschlägig, von denen in vier Fällen Antragsverfahren betrieben werden und in weiteren zwei Fällen wird aufgrund zu befürchtenden Retraumatisierung von einer Antragstellung abgesehen.
10	Das Jugendamt übernahm Kosten für Hilfen ohne dafür zuständig zu sein. Hieraus resultierten Erstattungsansprüche von überschlägig 1,5 Mio. €, von denen die Stadt inzwischen 0,6 Mio. € zurückerlangt hat. In Fällen, in denen die Stadt selbst kostenerstattungspflichtig war, verzichtete sie auf die Vorlage von Nachweisen zum Umfang der Kostenerstattungspflicht.	Aufgrund des in im Prüfungszeitraum zu verzeichnenden Fallanstiegs wurden die Kapazitäten im Bereich des Allgemeinen Sozialen Dienstes angepasst, die wirtschaftliche Jugendhilfe ist dem jedoch nicht gefolgt. Vor diesem Hintergrund hatten sich Arbeitsrückstände ergeben, die auch unabhängig von der Prüfung des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz angegangen wurden und abgearbeitet sind.
11	Der Informationsaustausch zwischen den Kräften der sozialen Dienste und der wirtschaftlichen Jugendhilfe war verbesserungsbedürftig.	Seit geraumer Zeit finden wöchentlich Besprechungen zwischen dem Allgemeinen Sozialen Dienst und der wirtschaftlichen Jugendhilfe insbesondere zur Hilfestellung in

Nr.	Feststellung des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz	Äußerung der Verwaltung
		neuen Fällen statt. Unabhängig ist aufgrund der räumlichen Nähe zwischen dem Allgemeinen Sozialen Dienst und der wirtschaftlichen Jugendhilfe ohnehin ein zeitnaher Informationsaustausch gewährleistet. Insofern sind die Ausführungen des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz nicht nachzuvollziehen.
12	Ausgaben, Fallzahlen und Leistungsdauer der stationären Jugendhilfe waren vergleichsweise hoch. Hilfepläne wurden nicht immer zeitnah fortgeschrieben.	Aufgrund der soziodemographischen Belastungsfaktoren, die jährlich vom Institut für sozialpädagogische Forschung in Mainz erhoben werden, ergibt sich für die Stadt Mayen ein über dem Durchschnitt liegendes Potenzial für die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB VIII. Dies ist durch die Stadt nicht steuerbar. Dem folgen die Ausgaben der Jugendhilfe. Die Fortschreibung der Hilfepläne ist der erhöhten Inanspruchnahme der Jugendhilfe geschuldet. Hierzu wird künftig eine entsprechende Software zur Vereinfachung eingesetzt.
13	In Fällen der Integrationshilfen an Schulen fehlten in den Akten zum Teil für die Leistungsgewährung relevante Unterlagen. Hospitationen zur Bedarfsermittlung für Integrationshelfer wurden bislang nicht durchgeführt. Die Unterschiede in den Entgelten der Leistungsanbieter waren überprüfungsbedürftig. Aufgrund von Pauschalvergütungen blieb unklar, ob Leistungen wie vereinbart erbracht worden waren.	Aufgrund der erhöhten Inanspruchnahme dieser Hilfeform mussten Standards für deren Gewährung und Wirkungskontrolle erst entwickelt werden. Insofern werden die Anregungen des Rechnungshofes künftig berücksichtigt.
14	In den Kindertagesstätten standen mehr Plätze für Kinder unter drei Jahren zu Verfügung als benötigt wurden. Aufgrund der höheren Regelpersonalstärke für die	Die Kindertagesstätten sind vollumfänglich ausgelastet und es kann eine erhöhte Nachfrage nach Kindertagesbetreuung verzeichnet

Nr.	Feststellung des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz	Äußerung der Verwaltung
	<p>Betreuung solcher Kinder wurde dadurch mehr Personal vorgehalten als erforderlich war. Das Angebot an Ganztagsplätzen war überhöht. Das Jugendamt hatte in zu großzügigem Umfang zusätzliches Erziehungspersonal bewilligt. Daraus folgten Mehrausgaben von wenigstens 68 000 € jährlich. Es fehlten geeignete Grundlagen, um den Reinigungsbedarf der städtischen Kindertagesstätten zu ermitteln. Der Aufwand für die Reinigung der Einrichtungen war aufgrund geringer Leistungsanforderungen zu hoch. Die Abrechnung von Personalkosten der Kindertagesstätten mit dem Land wies Mängel auf. Die Beiträge für Krippenkinder waren vergleichsweise niedrig.</p>	<p>werden. Es werden weder Reserveplätze noch Überkapazitäten vorgehalten. Die Äußerung hinsichtlich des Angebotes an Ganztagsplätzen geht an der Realität vorbei.</p> <p>Hinsichtlich der Beiträge für Krippenkinder wurde zwischenzeitlich eine entsprechende Satzung erlassen. Die Beiträge orientieren sich an den Beiträgen der umliegenden Jugendämter und waren und sind auch nicht niedriger als dort.</p>
15	<p>Bei der Erhebung von Erschließungs- und Ausbaubeiträgen wurden nicht alle beitragsfähigen Kosten einbezogen.</p>	<p>Die Darstellung des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz bezieht sich ausschließlich auf die Straßenoberflächenentwässerung. Diese wurde vom Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung in eigener Zuständigkeit durchgeführt und von der Stadt als Straßenbaulastträger übernommen.</p>
16	<p>Die Gebühren der Straßenreinigung berücksichtigten nicht sämtliche gebührenfähige Aufwendungen. Die Stadt hatte für deutlich mehr Straßen als satzungsmäßig vorgesehen den Winterdienst übernommen. Je nach Witterung resultierten daraus Mehraufwendungen von bis zu 130.000 € jährlich. Für Winterdienstleistungen wurden bislang keine Gebühren erhoben.</p>	<p>Die Übernahme der satzungsmäßig nicht dem Winterdienst unterworfenen Straßen basiert auf einem Beschluss des Stadtrates aus dem Jahr 2018. Seinerzeit war vorgeschlagen, die in Rede stehenden Straßenzüge nicht mehr in den Winterdienst einzubeziehen.</p>

Nr.	Feststellung des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz	Äußerung der Verwaltung
17	Der Fachkräfteanteil im Betriebshof der Stadt war überhöht.	Die Stellen des Betriebshofes wurden in den zurückliegenden Sitzungen der Stellenbewertungskommission neu bewertet. Dabei ist eine Stelle mit der Wertigkeit E 2 ausgewiesen worden, weiteren Stellen, die bisher nach der Entgeltgruppe 6 bewertet waren sind nunmehr der Entgeltgruppe 5 zugeordnet. Überdies wurden Vertretungskräfte in der Entgeltgruppe 4 eingestellt.

Eine Zusammenfassung der Prüfungsmittelungen –soweit diese gemäß § 35 GemO veröffentlicht werden können- und der jeweilige Bearbeitungsstand können der Anlage 2 entnommen werden.

Soweit der Rechnungshof Rheinland-Pfalz auf im Vergleich zu den übrigen großen kreisangehörigen Städten im Land –mit Ausnahme der Stadt Ingelheim- auf überhöhte Personalausgaben je Einwohner abstellt, bleibt zu berücksichtigen, dass die Stadt Mayen insofern eine Vielzahl von Aufgaben im Kernhaushalt verortet hat, die andernorts in Eigenbetrieben oder –gesellschaften wahrgenommen werden bzw. bei den übrigen Vergleichsstädten und sich somit den Referenzwerten entziehen. Hierzu wird auf die Anlage 3 verwiesen.

Hinsichtlich der weiteren Verfahrensweise ist anzumerken, dass die jeweiligen Feststellungen des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz nunmehr einer verwaltungsseitigen Bearbeitung und soweit rechtlich bzw. tatsächlich möglich einer Umsetzung unterzogen werden. Im Anschluss an die Unterrichtung des Stadtrates erfolgt sodann auch die nach § 110 Abs. 6 GemO erforderliche öffentliche Auslegung. Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz hat eine Stellungnahme bis zum 30.10.2019 erbeten. In die Berichte werden auch die Mitglieder des Stadtrates eingebunden, so dass Ihnen der jeweilige Sachstand präsent wird.

Die Prüfungsmittelungen werden auch in das Gremieninformationssystem (Mandatos-App) eingestellt. Für die übrigen Ratsmitglieder sind diese nach wie vor über den zugangsgeschützten Bereich auf der Homepage einsehbar.

Anlagen:

Anlage 1 – Zusammenstellung des Konsolidierungspotenzials

Anlage 2 – Zusammenfassung der Prüfungsmitteilungen

Anlage 3 – Übersicht zu den abweichenden durchschnittlichen einwohnerbezogenen Personalausgaben der großen kreisangehörigen Städte (exklusive Ingelheim)